

GEMEINDE WIMMELBURG



BV Gemeinde Wimmelburg öffentlich	Nr.: WIM/BV/048/2021		
	Einreicher:	Der Bürgermeister	
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	17.11.2021
AZ:			
Beratungsfolge Gemeinderat Wimmelburg		Sitzungsdatum 02.12.2021	

Beendigung eines Rechtsstreits durch Klagerücknahme

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde Wimmelburg hat gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2021 fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht Halle eingereicht.

Nachdem alle zugehörigen Verwaltungsvorgänge des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Haushaltssatzung 2021 vorgelegt wurden, konnten diese umfassend von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert ausgewertet und dahin gehend geprüft werden, ob und inwieweit die Haushaltssatzung den Anforderungen der Rechtsprechung entspricht und damit eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für die Kreisumlage ist.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde durch den Rechtsanwalt festgestellt, dass aus formeller Sicht (betrifft alles was mit dem Verfahren zur Festlegung des Umlagesatzes zu tun hat) eine Klage keinen Erfolg haben wird. Aus Sicht des beauftragten Rechtsanwaltes wurde beim Abwägungsprozess alles Notwendige seitens des Landkreises berücksichtigt und die Kreistagsmitglieder selbst haben über die Umlagehöhe entschieden.

Aufgrund dieser Aussagen ziehen die Gemeinden Hettstedt und Sangerhausen ihre Klage zurück.

Bei dieser formellen Prüfung bleibt allerdings unberücksichtigt, ob den Gemeinden entsprechend der festgesetzten Umlagehöhe ausreichend finanzielle Mittel verbleiben, um eigene pflichtige als auch mindestens in einem gewissen Umfang freiwillige Aufgaben wahrzunehmen.

Es gibt derzeit noch kein Urteil, wann ein Gericht die verbleibende Finanzausstattung als nicht ausreichend ansieht.

Prof. Dombert hat hierzu mitgeteilt, dass er nicht davon ausgeht, dass in einigen Jahren, wenn mit einem Urteil zur Klage 2021 zu rechnen ist, die Gerichte für die Kommunen entscheiden. Laut ihm ist die Rechtsprechung zunehmend davon gekennzeichnet, dass den Landkreisen geholfen wird.

Die Lutherstadt Eisleben wird nach jetzigen Informationen Ihre Klage dennoch aufrechterhalten und die Klage bezüglich der Verletzung der Mindestausstattung begründen. (Die Lutherstadt hat einen anderen Anwalt beauftragt, der die Erfolgsaussicht besser einschätzt.)

Bei der Aufrechterhaltung der Klage mit dem Ziel die verbleibende finanzielle Mindestausstattung zu bemängeln ist darüber hinaus problematisch, dass aufgrund der Doppikumstellung und des damit verbundenen erheblichen Aufwandes zur Erstellung Eröffnungsbilanz und deren Prüfung keine geprüften Jahresabschlüsse von den Gemeinden im Landkreis vorliegen. Hier könnte der Landkreis argumentieren, dass damit die Mindestausstattung nicht prüfbar ist.

Im Ergebnis all dessen, hält Prof. Dombert das Kostenrisiko der Klage im Verhältnis zur Erfolgsaussicht nicht gerechtfertigt und empfiehlt die Rücknahme.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Klage gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2021 zurückzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vorprüfung der Erfolgsaussicht erfolgte bisher nach Zeitaufwand. Dieser teilt sich entsprechend auf die beteiligten Gemeinden auf.

Die Gerichtskosten wurden bereits verauslagt. Bei jetziger Klagerücknahme werden davon 2/3 zurückerstattet.

Anlagen:**Beratungsergebnis:**

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss